

Freie Hansestadt Bremen

Die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration

Abteilung 2, Junge Menschen und Familie

Kerstin Reiners (400-21-8)

Stand 19.03.2026

Aufruf zur Interessensbekundung

*Betrieb einer Geschäftsstelle gemäß der Landesrichtlinie und des
Rahmenkonzepts zur
„Förderung eines Vormundschaftsvereins in der Stadt Bremen“*

Ausgangssituation und Zielsetzung

Der Bundesgesetzgeber hat mit der Reform des Vormundschaftsrechts vorgesehen, das System der Vormundschaft stärker auf die unterschiedlichen Säulen auszubalancieren. Die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration beabsichtigt einen anerkannten Vormundschaftsverein für die Führung von **Vereinsvormundschaften** in der sachlichen und örtlichen Zuständigkeit der Stadt Bremen zu fördern. Im Weiteren haben sich Vormundschaftsvereine gem. § 54 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII um die **Gewinnung, Schulung und Beratung von ehrenamtlichen Vormündern** zu bemühen, so dass durch die angestrebte Förderung eines Vormundschaftsvereins die Säule der ehrenamtlichen Vormundschaft ebenfalls gestärkt werden soll.

Die Stadtgemeinde Bremen wird einen anerkannten Vormundschaftsverein fördern, der die Führung von Vormundschaften und Pflegschaften von Kindern und Jugendlichen in der sachlichen und örtlichen Zuständigkeit der Stadtgemeinde Bremen übernehmen. Ziel ist der kooperative Auf- und Ausbau von Vereinsvormundschaften und ehrenamtlichen Vormundschaften, der Aufrechterhaltung und Steigerung der Qualität des Vormundschaftswesens und damit der Verbesserung der Unterstützung von jungen Menschen im Sinne des SGB VIII in Bremen durch eine **begleitende Arbeitsgruppe** gemeinsam mit senatorischer Behörde, Jugendamt und Familiengerichten.

Konkretere Angaben zu den Anforderungen sind dem Rahmenkonzept in der Anlage zu entnehmen.

Die einzureichenden Interessenbekundungen enthalten folgende Angaben und umfassen maximal 15 Seiten:

1. Name, Sitz und Rechtsstellung der juristischen Person
2. Darlegung vorhandener Fachexpertise
3. Erläuterung der relevanten Kooperationsbezüge sowie bestehende Vernetzungen der Freien Hansestadt Bremen, insbesondere mit dem Jugendamt, den Familiengerichten und dem Migrationsamt. Auch weitere Fachzusammenschlüssen, z.B. auf Hochschul- oder Bundesebene sind relevant.
4. konzeptionelle Ausarbeitungen zur
 - a. Vorgehen zur Anerkennung als Vormundschaftsverein (i.S.d. Landesrichtlinie)
 - b. Fort- und Weiterbildung der angestellten Personen und in Bezug auf Vereinsvormundschaft
 - c. pädagogischen Begleitung von Einzel- und Vereinsvormünd:innen
 - d. Absicherung der angestellten Personen gegen Schäden, die diese anderen im Rahmen ihrer Tätigkeit zufügen können (i.S.d. Landesrichtlinie)
5. vorläufige Kosten- und Finanzierungspläne für den Zeitraum 01.09.2026 ¹bis 31.12.2027, aus denen die kalkulierten Personal-, Raum- und Sachkostenausgaben hervorgehen

Die eingereichten Interessensbekundungen werden dem Jugendhilfeausschuss Bremen in einer öffentlichen Sitzung vorgelegt.

Die Bewilligung der kommunalen Mittel erfolgt jeweils für ein Haushaltsjahr, entsprechend der Regelungen der Landeshaushaltsordnung (LHO). Weiter ist zu berücksichtigen, dass **nur die anteiligen Personalausgaben übernommen werden**, die nicht unter die Voraussetzungen des § 5 i.V. § 3 Vormünder- und Betreuervergütungsgesetz (VBVG) fallen und damit durch die Justizkasse zu vergüten sind. Zuwendungen zu den Mietausgaben (Eigenmiete) trügereigener Räume werden nicht gewährt.

Der Förderzeitraum beginnt unter der Voraussetzung einer Anerkennung als Verein zur Führung von Vormundschaften und -pflschaftschaften gemäß § 21 BGB am 01.09.2026 und endet zunächst zum 31.12.2027, und soll ausgewertet werden.

¹ Bei Verzögerungen werden die Daten angepasst. Der Jugendhilfeausschuss wird im Zwischenstandsbericht im Dezember 2026 informiert.

Vorbehaltlich der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel wird vorbehaltlich des HH-Gesetzes-Beschlusses eine maximale Fördersumme von 125.000€ für das jeweilige Haushaltsjahr bewilligt. Die veranschlagten Kosten decken die kalkulierten Brutto-Gesamtausgaben, einschließlich Personal, Sachmitteln und Mieten. Im Jahr 2026 stehen die Mittel, orientiert am konkreten Bewilligungszeitraum, anteilig zur Verfügung. Die Zuwendungen werden als Projektförderung Fehlbetragsfinanzierung in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen gewährt. Ein Anspruch der Antragstellerin oder des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Ihre Interessenbekundung senden Sie bitte per Email an:

Die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration
Kerstin Reiners
Abteilung 2, Junge Menschen und Familie
Referat 21
Kerstin.reiners@soziales.bremen.de

Abgabeschluss für die Interessenbekundungen ist der 17.08.2026.

Bei einer erfolgreichen Interessenbekundung wird der Träger/ -verbund aufgefordert, einen Zuwendungsantrag zu stellen.

Weitere Informationen erhalten Sie bei Kerstin Reiners, auch telefonisch unter 0421 36115777.